



## **Argumentarium zum Thema Schüler-/Arbeiter-/Behindertentransporte und CZV**

---

### **Rechtliche Grundlagen**

Es gilt der Grundsatz, dass Personen, die mit der Kategorie D bzw. Unterkategorie D1 Personentransporte durchführen, den Fähigkeitsausweis benötigen (Art. 2 Abs. 1 CZV). In Artikel 3 CZV werden die Ausnahmen aufgeführt, die der CZV nicht unterstehen. Anders als bei der ARV oder der VPK ist die Berufsmässigkeit<sup>1</sup> oder Gewerbsmässigkeit<sup>2</sup> kein Kriterium, ob jemand der CZV unterstellt ist oder nicht, sondern es kommt darauf an, in welchem Zusammenhang die Transporte durchgeführt werden.

Grundsätzlich ist also der Fähigkeitsausweis für Personentransport zu erwerben, wenn man mit Fahrzeugen mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz Personentransporte durchführt. Keinen Fähigkeitsausweis braucht es

- für private<sup>3</sup> Fahrten,
- für Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h,
- für Militär, Polizei, Feuerwehr, Zollverwaltung, Zivilschutz,
- für Probe- oder Überführungsfahrten,
- in Notfällen oder für Rettungsmassnahmen,
- für Lern-, Übungs- oder Prüfungsfahrten,
- zum Transport von Material oder Ausrüstung zur Berufsausübung, sofern das Führen des Fahrzeugs im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt,
- im werkinternen Verkehr.

Schülertransporte, die mit Fahrzeugen mit mehr als 8 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz durchgeführt werden, fallen nicht unter die Ausnahmen. Also muss der Fähigkeitsausweis erworben werden, unabhängig davon, ob es sich um gewerbsmässige bzw. berufsmässige Fahrten handelt oder nicht. Dasselbe gilt für Behinderten- und Arbeitertransporte.

Personen, welche die Unterkategorie D1 nach dem Umtausch des blauen Führerausweises mit dem Zusatz 106 3.5 t erhalten haben, unterstehen der CZV ebenfalls, wenn sie mit Fahrzeugen mit über acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz Personentransporte durchführen, die nicht unter die Ausnahmen fallen. Das Gewicht des Fahrzeugs spielt keine Rolle. Dasselbe gilt für Personen, die den blauen Ausweis nicht umgetauscht haben und mit der altrechtlichen Kategorie D2 solche Transporte durchführen.

Auch mit dieser Fahrberechtigung muss deshalb für Schüler-, Arbeiter- und Behindertentransporte der Fähigkeitsausweis erworben werden. Die Beschränkung der Fahrberechtigung auf Fahrzeuge von maximal 3.5t Gewicht bleibt, und auch die Tatsache, dass man diese Fahrzeuge nur nicht-berufsmässig fahren darf.

Die Bestimmungen, die sich aufgrund der Vorschriften der ARV 1 und 2 ergeben, gelten unabhängig von der CZV.

---

<sup>1</sup> Definition: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/822\\_222/a3.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/822_222/a3.html)

<sup>2</sup> Definition: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/744\\_11/a3.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/744_11/a3.html)

<sup>3</sup> Als Fahrten zu privaten Zwecken gelten Transporte von Personen, mit denen der Fahrzeugführer unabhängig vom Zweck der Fahrt auch persönlich verbunden ist.

## **Weitere Argumente**

Die Fahrer und Fahrerinnen von Schüler-, Arbeiter- und Behindertentransporten tragen eine besondere Verantwortung. Anders als bei Privatfahrten können die Mitfahrenden oder deren Eltern nicht darüber entscheiden, wer am Steuer sitzt, und ob sie je nach dem mitfahren wollen bzw. ihr Kind mitfahren lassen oder lieber darauf verzichten. Die Passagiere nehmen eine Dienstleistung in Anspruch, auch wenn sie diese nicht extra etwas kostet, und sind darauf angewiesen, dass sie vom Chauffeur sicher von A nach B gebracht werden. Sie haben deshalb ein Anrecht darauf, dass der Fahrer bzw. die Fahrerin gut ausgebildet ist. Es wäre zudem schwer nachzuvollziehen, wenn derjenige, der Bananen oder Alteisen transportiert, nach CZV besser aus- und weitergebildet werden müsste, als derjenige, der Menschen (insbesondere Kinder) in Schulbussen transportiert.

Wer die CZV-Prüfung für Personentransport ablegt, wird in den folgenden Gebieten geprüft: Strassenverkehrsvorschriften, Fahrzeugtechnik, Fahrzeug lenken, Personen transportieren, Verantwortung des Fahrers bzw. der Fahrerin und ausserordentliche Situationen. Die dafür notwendige Ausbildung geht wesentlich weiter als die "normale" Fahrausbildung für die Führerprüfung. In den Weiterbildungen werden die genannten Themen vertieft, aktualisiert und aufgrund der Praxiserfahrung der Kursteilnehmenden diskutiert. In der immer komplexer werdenden Mobilität ist eine gute Ausbildung und eine stetige Weiterbildung sehr wichtig, um die steigenden Anforderungen des Strassenverkehrs bewältigen zu können.

Für die Schüler-, Arbeiter- und Behindertentransporte sind nicht alle Themen der CZV relevant, so sind Chauffeure von diesen Personentransporten nicht in jedem Fall von der ARV betroffen, doch in der Weiterbildung können die Kurse bedürfnisgerecht ausgesucht werden. In allen Gebieten gibt es Themen, die auch für Schüler-, Arbeiter- und Behindertentransporte sehr gewinnbringend sind (neben der ständigen Verbesserung der Fahrtechnik z. B. auch Umgang mit Fahrgästen, Verhalten in Konfliktsituationen, Verhalten bei Unfällen und Pannen, etc.). Es wird Aufgabe der Weiterbildungsstätten sein, auf diese Zielgruppe zugeschnittene Kurse anzubieten.

Juni 2009